



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

5.1 STATUTEN DER FERIENHEIM- GENOSSENSCHAFT SEV

DELEGIERTENVERSAMMLUNG FHG –
9. JUNI 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten/innen

Sektionskassiere/innen

Gruppenpräsidenten/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretäre/innen

Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Ziele und Aufgaben	4
Artikel 3 – Mitgliedschaft	4
Artikel 4 – Besondere Leistungen	4
Artikel 5 – Bekanntmachungen	4
Artikel 6 – Organisation der Genossenschaft.....	4
Artikel 7 – Delegiertenversammlung	5
Artikel 8 – Geschäftsleitung	5
Artikel 9 – Revisionsstelle.....	5
Artikel 10 – Finanzwesen und Administration	6
Artikel 11 – Fusion oder Auflösung	6
Artikel 12 – Datenschutz	6
Artikel 13 – Schlussbestimmungen	6

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Ferienheimgenossenschaft SEV» (FHG) besteht eine Genossenschaft gemäss Artikel 828 ff. OR. Sie ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz der Ferienheimgenossenschaft SEV – in der Folge «Genossenschaft» genannt – befindet sich in Bern.
Als Gründungsmitglied der Schweizer-Reisekasse vermittelt der SEV seinen Mitgliedern verbilligte Reisechecks (Reka-Checks).

Artikel 2 – Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die Genossenschaft will ihren Mitgliedern vorteilhafte Ferien- und Erholungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen oder vermitteln.
- 2.2 Die Genossenschaft kann Einrichtungen betreiben, die einkommensschwachen Mitgliedern die Möglichkeit von Ferienreisen bieten, oder sich an solchen beteiligen.
- 2.3 Die Genossenschaft kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die die Förderung von Ferienangeboten für einkommensschwache Mitglieder zum Ziele haben.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der Genossenschaft sind die Mitglieder der Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV. Sie sind darüber informiert.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zum SEV (gemäss Artikel 5 der SEV-Statuten) und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem SEV (gemäss Artikel 6 und 7 der SEV-Statuten).
- 3.3 Die Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 4 – Besondere Leistungen

- 4.1 Die Einrichtungen der Genossenschaft stehen in erster Linie ihren Mitgliedern zur Verfügung. Soweit Platz vorhanden, können auch andere Gäste aufgenommen werden.
- 4.2 Die Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Vergünstigungen für die Benützung ihrer Ferieneinrichtungen.

Artikel 5 – Bekanntmachungen

- 5.1 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den offiziellen Publikationsorganen des SEV.

Artikel 6 – Organisation der Genossenschaft

- 6.1 Die Organe der Genossenschaft sind:
 - Delegiertenversammlung (892 OR)
 - Geschäftsleitung (894 ff. OR)
 - Revisionsstelle (906 ff. OR)

Artikel 7 – Delegiertenversammlung

- 7.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft (gemäss Artikel 892 OR). Sie setzt sich zusammen aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes SEV, die gemäss Artikel 15.4 der SEV-Statuten gewählt werden.
- 7.2 Pro Unterverband und Kommission ist eine bezeichnete und durch die Organe der Teilorganisationen gewählte Stellvertretung möglich.
- 7.3 Das Stimmrecht wird wie folgt festgelegt:
- 2 Stimmen pro Unterverband plus 1 Stimme pro 1'000 ganzzahlende Mitglieder. Es gilt die Gesamtstimmzahl, sofern mindestens eine Delegierte beziehungsweise ein Delegierter anwesend ist.
 - 1 Stimme pro Kommission
- 7.4 Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal – in der Regel im zweiten Quartal – zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Weitere Tagungen finden statt:
- auf Anordnung der Geschäftsleitung
 - auf Verlangen von zehn Prozent der Delegierten
- 7.5 Die Delegiertenversammlung wird vom SEV-Kongresspräsidium (gemäss Artikel 14.4 der SEV-Statuten) geleitet.
- 7.6 Die Delegiertenversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der gesetzlichen Revisionsstelle und Dechargeerteilung
 - Wahl der gesetzlichen Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Neubau, Erweiterung, Erwerb, Verkauf oder Stilllegung von Ferienanlagen sowie Beteiligung an solchen
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft gemäss Artikel 11

Artikel 8 – Geschäftsleitung

- 8.1 Die Geschäftsleitung der Genossenschaft besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der Geschäftsleitung SEV (gemäss Artikel 12.1 des Geschäftsreglements SEV). Sie konstituiert sich selbst.
- 8.2 Die Geschäftsleitung tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 8.3 Die Geschäftsleitung gilt als Verwaltung im Sinne von Artikel 894 OR. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Sie kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise der Finanzverwalterin beziehungsweise dem Finanzverwalter SEV übertragen.
- 8.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident beziehungsweise die Präsidentin, der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin, der Finanzverwalter beziehungsweise die Finanzverwalterin und die übrigen – von der Geschäftsleitung zu bezeichnenden – Unterschriftsberechtigten. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 9 – Revisionsstelle

- 9.1 Die Prüfung der Finanzgeschäfte erfolgt durch eine gesetzlich anerkannte Revisionsstelle. Diese erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

Artikel 10 – Finanzwesen und Administration

- 10.1 Die Einnahmenüberschüsse dienen in erster Linie der Speisung eines Erneuerungsfonds. Dieser kann nur verwendet werden für Erneuerung, Erweiterung oder Erwerb von Ferieneinrichtungen oder Beteiligung an solchen.
- 10.2 Nebst dem Erneuerungsfonds können weitere – zu besonderen Zwecken verfügbare – Reserven gebildet werden.
- 10.3 Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 10.4 Der SEV besorgt die Verwaltung der Genossenschaft.

Artikel 11 – Fusion oder Auflösung

- 11.1 Eine Fusion der Genossenschaft mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn die Delegiertenversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Die Delegiertenversammlung bestimmt in diesem Falle über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens.
- 11.2 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn die Delegiertenversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fliesst in den Wohlfahrtsfonds des SEV.

Artikel 12 – Datenschutz

- 12.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

- 13.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.
- 13.2 Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung FHG am 9. Juni 2023 genehmigt worden. Sie treten am 1. September 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten der Ferienheimgenossenschaft SEV vom 25. November 2009.
- 13.3 Für Revisionen dieser Statuten ist die Delegiertenversammlung zuständig.

Bern, 9. Juni 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi